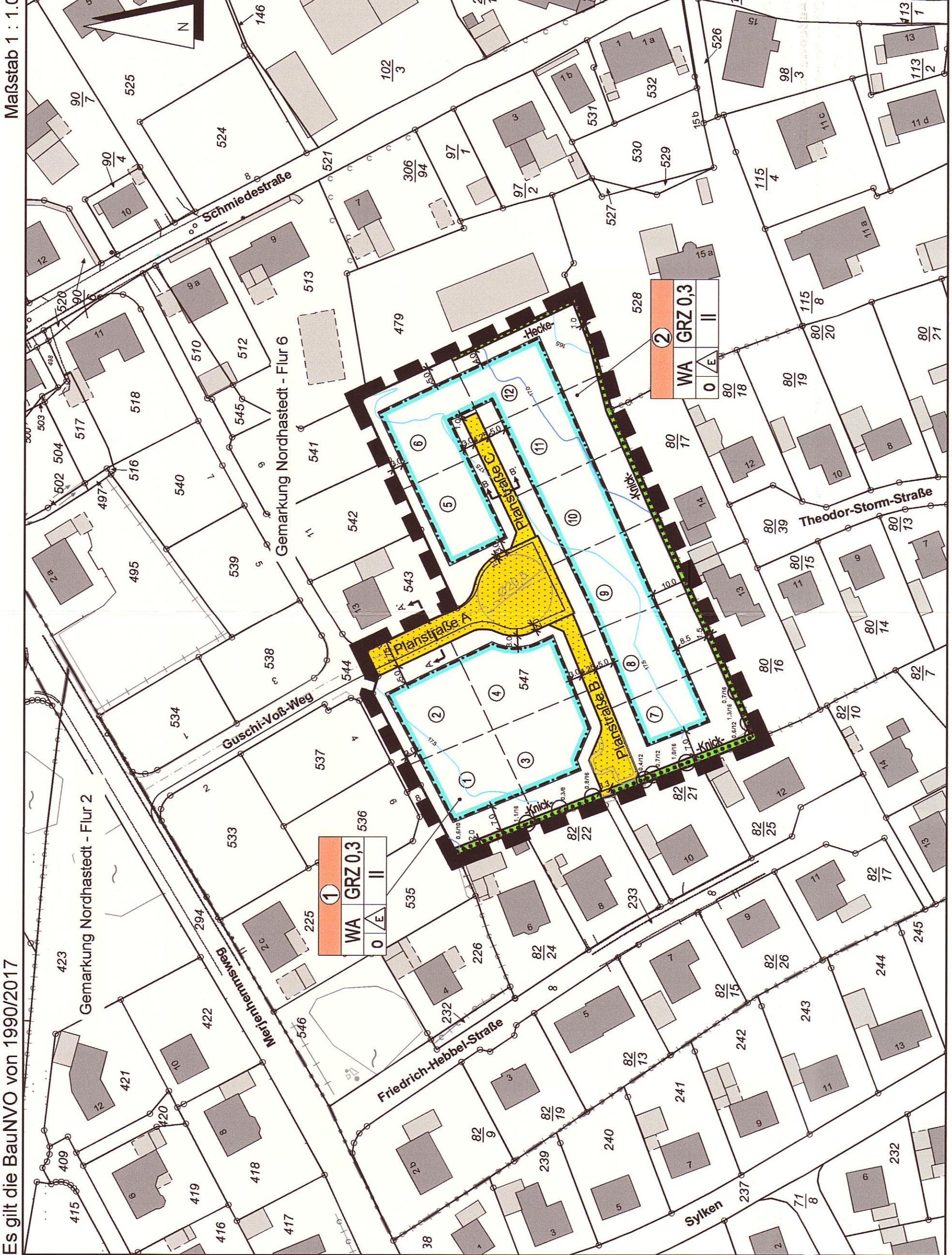


Satzung der Gemeinde Nordhastedt über den Bebauungsplan Nr. 33 "Guschi-Voß-Weg II" für das Gebiet "südlich des vorhandenen Wohngebietes "Guschi-Voß-Weg", zwischen Schmiedestraße und Friedrich-Hebbel-Straße" (aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

Planzeichnung (Teil A)



Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.03.2018 folgende Satzung über den Bereich des Wohngeließes "Guschi-Voß-Weg" II* zwischen Schmiedestraße und Friedrich-Hebbel-Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensmerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschusses der Gemeindevertretung vom 10.05.2017.
- Die frühzeitige Beteiligung des Aufstellungsbeschusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstätten vom 26.06.2017 bis 04.07.2017 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 08.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 33 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 16.11.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.12.2017 bis 12.01.2018 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder per Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 20.11.2017 bis 28.11.2017 durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen offiziell bekannt gemacht. Auf die Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls hingewiesen. Der Inhalt der Bekanntmachungen der Auslegung der Plankonferenz und die nach § 3 (2) BauGB eingestellten Unterlagen wurden unter www.amt-hieder-umland.de ins Internet gestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.03.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.03.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (ein)fach(e) Beschluss gefüllt.
- Nordhastedt, den 25.05.2018

Burgemeister
Wolfgang Lüttichau

Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungseinheiten und deren Begründung
GEMEINDEVERTRÄGE UND BESCHLÜSSE DER BEKANNTMAKUNG
GEMEINDE NORDHASTEDT

9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird nicht ausgelöscht und ist bekannt zu machen.
Nordhastedt, den 25.05.2018

Burgemeister
Wolfgang Lüttichau

10. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 33 durch die Gemeindevertretung und die allein Interessenten eingetragen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erhebt, sind vom 25.05.2018 bis 25.05.2019 durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen offiziell bekannt gemacht, werden in der Bekanntmachung auf die Möglichkeit einer Varietierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Überbauung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 21c (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungsgesetztes Galtend zu machen und das Ergebnis dieser Ausschöpfung (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsverfügungen des § 4 (5) GO wurde ebenfalls hin gewiesen. Die Satzung ist mittin am 25.05.2018 in Kraft getreten.

Nordhastedt, den 25.05.2018

Burgemeister
Wolfgang Lüttichau

Text (Teil B)

- HÖHE BAUTÜCHER ANLAGEN**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, V. m. § 16 (2) und § 18 (1) BauVO)
1.1 Traufhöhe
Die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) der Gebäude darf eine Höhe von 5,0 m über der Oberkante Sockelholze nicht überschreiten.
- Firstthöhe**
Die Oberkante der Firstgeschossflächen im Rohbau darf für alle Baugrundstücke maximal 3,0 m über dem natürlichen Gelände (Rohboden in der Planzeichnung) liegen. Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des Gebäudes.
- Sockelhöhe**
Die Oberkante der Erdgeschossflächen im Rohbau darf für alle Baugrundstücke maximal 0,3 m über dem natürlichen Gelände (Rohboden in der Planzeichnung) liegen. Die Größe der Baugrundstücke muss mindestens 500 m² betragen.
- GRUNDFLÜCKSERKREISE**
(§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
Die Größe der Baugrundstücke muss mindestens 500 m² betragen.
- HÖCHSTZAHL VON WOHNUNGEN**
(§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
Für alle Baugrundstücke ist je vollende 500 m² Grundstücksfläche maximal eine Wohnung einzurichten.

VON BEBAULICHEN FLÄCHEN FREIHALTENDE LÄCHE - KNOTICKSCHÜTZ-

- ERHALTUNG VON KNOCKS UND HECKEN**
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
In einem Abstand von mindestens 5 m zu den zu erhaltenen Knicks und vom mindestens 3 m zu der zu erhaltenen Hecke sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauVO auszulegen. Zu den bestehenden Knicks und zu den bestehenden Hecken sind mit Abstand von 5 m zu den bestehenden Knicks sowie Verlegungen jeglicher Art unzulässig. Die Fassaden sind nicht für offene Einrichtungen.
- ERHALTUNG VON KNOCKS UND HECKEN**
(§ 21 (1) Nr. 4 BauGB, § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
Die vorhandenen und nachrichtlich übernommenen Knicks und Hcken, einschließlich der landwirtschaftlich bestimmten Überländer, sind dauerhaft zu erhalten. Luciden im Bewuchs sind mit mindestens 3 m rechteckigem und standorgener Rahmen nur im gesetzlichen Rahmen zulässig. Sonstige Pflanzmaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

ÄRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Außenwandmautabellen

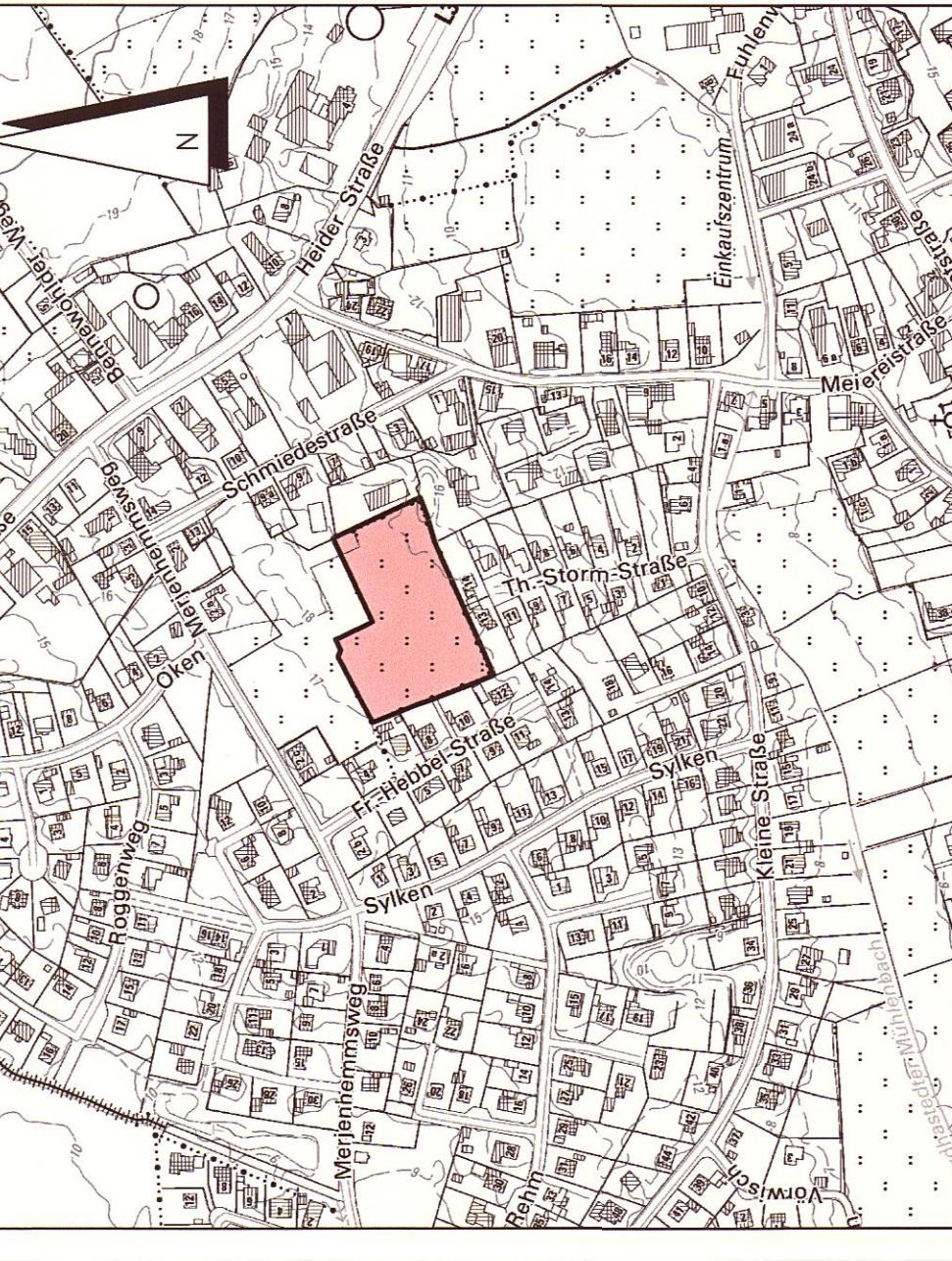
- Die Außenwände der Hauptgebäude sind aus verblendmauerwerk, Putz oder Holz zu errichten. Wintergarten, Giebeldecke und bis zu 25 % der verbleibenden Außenwandfläche können in anderen Materialien ausgeführt werden.
2. Sozialenergianahmen
- Photovoltaikanlagen sowie Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung sind zulässig, soweit die Nutzung des darunter liegenden Daches eingehalten wird.

6.1 Außenwandmautabellen

6.2 Sozialenergianahmen

6.3 Auflagen

Übersichtskarte



- Satzung der Gemeinde Nordhastedt über den Bebauungsplan Nr. 33 "Guschi-Voß-Weg II"**
"südlich des vorhandenen Wohngebietes "Guschi-Voß-Weg", zwischen Schmiedestraße und Friedrich-Hebbel-Straße"
- für das Gebiet

Planungsbüro
Philip

Dithmarschenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04335 - 97 838 00
Fax 04335 - 97 838 02

